

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 31

Freiburg i. Br., 19. Dezember

1941

Inhalt: Gottesdienste an Weihnachten. — Erzengel Michael, Patron der Radiologie und -therapie. — Monatliche (30 tägige) Andachtsübungen. — Gebet für die im Heeresdienst stehenden Geistlichen und Theologiestudierenden. — Glockenläuten. — Abnahme der Bronzeglocken im Reich. — Exerzitien. — Ernennung. — Pfründebezeichnungen. — Sterbfall.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

26. Soldat **Roman Brändli** aus Karlsruhe i. B., nach schwerer Verwundung bei Wyasma (Rußland) gestorben am 5. Oktober 1941 im Alter von 20 Jahren.
27. Leutnant **Hermann Frei** aus Eppelheim, nach schwerer Verwundung bei Kirfina in der Nähe von Moskau gestorben am 19. Oktober 1941 im Alter von 21 Jahren.
28. Unteroffizier **Adolf Bosh** aus Walbertsweiler, am 2. November 1941 bei Scharopovka (ostwärts Rusa) im Alter von 21 Jahren.
29. Soldat **Helmut Danner** aus Karlsruhe-Rüppurr, am 2. November 1941 bei Apalischtschina (in der Nähe von Rusa) im Alter von 22 Jahren.
30. Gefreiter **Josef Graf** aus Burladingen, Inhaber des Verdienstkreuzes II. Kl., am 20. November 1941 bei einem Spähruppunternehmen im Osten im Alter von 23 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

(Ord. 12. 12. 1941 Nr. 17068.)

Gottesdienste an Weihnachten.

Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten an Weihnachten in jenen Gegenden der Erzdiözese, in welchen Fliegergefahr vorhanden ist, verweisen wir auf Amtsblatt 1940, Nr. 29, S. 332. Die dortigen Bestimmungen gelten auch für Weihnachten 1941.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 12. 1941 Nr. 17284.)

Erzengel Michael,**Patron der Radiologie und -therapie.**

Der Heilige Vater hat den heiligen Erzengel Michael zum Fürbitter und Schützer der Radiologen und der Kranken, die durch dieselben behandelt werden, bestimmt. AAS. XXXIII (1941) p. 128.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 12. 1941 Nr. 17283.)

Monatliche (30 tägige) Andachtsübungen.

Die Apostolische Poenitentiarie, Amt für Ablässe, hat bekannt gegeben, daß „fromme Übungen“, die während „eines Monats“ andauern, um einen damit verbundenen Ablass zu gewinnen, nur jeweils 30 Tage umfassen müssen, ganz gleich an welchem Monatstage auch immer sie beginnen. Vergl. Ablassbuch Nr. 428 Anmerkung. AAS. XXXIII (1941) p. 129.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 12. 1941 Nr. 17067.)

Gebet für die im Heeresdienst stehenden Geistlichen und Theologiestudierenden.

Die Geistlichen werden gebeten, täglich folgende Fürbitte zu verrichten:

Oremus pro fratribus nostris militantibus.

Protector in te sperantium Deus, praetende famulis tuis texteram coelestis auxilii: ut eos et a periculis cunctis clementer eripiat

et in tuae protectionis securitate constituat.
Per Christum Dominum nostrum, Amen.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 12. 1941 Nr. 16470.)

Glockenläuten.

Wir geben dem Klerus nachstehend das Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 10. November 1941 — I 13046/41, II — an den Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen zur Kenntnismahme und Darnachachtung bekannt.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat mir mitgeteilt, daß die Kirchen wiederholt während der Übertragung von Führerreden die Glocken läuten und damit das Abhören der Sendungen stören. Dieser Mißstand ist erneut bei der Übertragung der Führerrede zur Eröffnung des Winterhilfswerks am 3. Oktober 1941 aufgetreten. Ich bitte zu veranlassen, daß das Glockenläuten während der Übertragung von Führerreden in jedem Falle unterbleibt, es sei denn, daß besondere staatliche Anordnungen dieserhalb ergingen. Von dem Veranlaßten erbitte ich Nachricht.

Im Auftrag

(L. S.)

gez. Dr. Stahn.

(Ord. 13. 12. 1941 Nr. 17225.)

Abnahme der Bronzeglocken im Reich.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß an die Erz. Pfarrämter Nr. 16492 vom 1. 12. 41 nebst Weisungen des Erz. Oberstiftungsrates vom 1. 12. 41 unter Nr. 20704 sowie unseres neuen Erlasses an die Dekanate vom 12. 12. 41 Nr. 17004 veröffentlichten wir den Wortlaut des RdErl. des RMdJ. vom 14. November 1941 — I Ra 9098/41-414 — (RMBlB. S. 2034 ff.), der nunmehr allgemein bekannt gegeben werden kann.

„A. (1) Gemäß Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. März 1940 (RGBl. I S. 510) sind die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteile aus Kupfer enthaltenen Metallmengen zu erfassen und abzuliefern.“

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat als Beginn der Abnahme der Bronzeglocken im Reich den 12. November 1941 festgesetzt. Für die Abnahme hat der RWiM die in der Anlage abgedruckten Richtlinien erlassen.

(3) Die Gebäudeteile aus Kupfer werden bis auf weiteres nicht abgenommen.

B. (1) Nach § 5 der Durchführungs-Bestimmungen zu der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nicht Eisenmetallen vom 11. April 1940 (RAnz. Nr. 88) werden die Anweisungen zur Ablieferung durch die Reichsstelle für Metalle in Berlin erlassen.

(2) Die Reichsstelle für Metalle hat die Abnahme der Bronzeglocken dem Reichsstand des Deutschen Handwerks übertragen.

C. (1) In den Kreisen erfolgt die Durchführung der Maßnahme durch die Kreishandwerksmeister. Es ist ein Arbeitsstab gebildet worden, dem auch ein Vertreter des zuständigen Landrats oder Oberbürgermeisters angehört. Dieser Stab leitet die Organisation der Abnahme und des Abtransportes sämtlicher Bronzeglocken innerhalb des betreffenden Kreises.

(2) Für die den Landräten und Oberbürgermeistern bei Durchführung dieser Aktion zufallenden Aufgaben bestimme ich im Einvernehmen mit dem RWiM folgendes:

1. (1) Als Grundlage für den Arbeitsplan der Kreishandwerksmeister dienen die bei den zuständigen Landräten und Oberbürgermeistern liegenden Meldevordrucke aller zur Ablieferung von Bronzeglocken Verpflichteten. Dort, wo noch Meldungen ausstehen, haben die Landräte oder Oberbürgermeister dafür zu sorgen, daß das Meldeverfahren mit größter Beschleunigung zu Ende geführt wird.

(2) Die Oberbürgermeister und Landräte haben den Kreishandwerksmeistern die Meldevordrucke auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2. (1) Die Kreishandwerksmeister sind angewiesen worden, alle bei der Durchführung der Maßnahmen etwa auftretenden Schwierigkeiten, insbesondere bei der Abnahme und dem Transport der Glocken, mit den Landräten und Oberbürgermeistern zu besprechen.

(2) Die Landräte und Oberbürgermeister haben den Kreishandwerksmeistern sowie den mit der Abnahme und dem Abtransport der Glocken beauftragten Unternehmern mit allen verfügbaren Mitteln Hilfe zu leisten, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Geräten (z. B. Feuerwehrleitern, Gerüsten usw.) und durch Bereitstellung der erforder-

lichen Transportmittel, sofern die mit der Abnahme und dem Abtransport beauftragten Stellen sich diese Hilfsmittel nicht anderweitig beschaffen können. Auf besonderen Befehl des DRW. haben die Standortältesten in schwierigen Fällen erforderlichenfalls Beistand zu leisten.

3. Die Landräte und Oberbürgermeister haben in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab dafür zu sorgen, daß die Glocken bis zum Abtransport in geeigneter Weise, nach Möglichkeit in geschlossenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen aufbewahrt werden.

4. Sollten bei der Abnahme, bei der Aufbewahrung oder beim Abtransport der Glocken technische Schwierigkeiten entstehen, die durch die örtlichen Stellen nicht behoben werden können, hat der Arbeitsstab auf schnellstem Wege eine entsprechende Meldung an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, zu erstatten.

5. In allen Zweifelsfragen, sowie in besonders schwierigen Fragen haben sich die Landräte und Oberbürgermeister unmittelbar an den Reichsstand des Deutschen Handwerks zu wenden, der seinerseits mit der Reichsstelle für Metalle in Verbindung tritt.

*

Anlage

Berlin, den 7. Nov. 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
II EM 12433/41

Richtlinien

zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nicht Eisenmetallen v. 15. 3. 1940 (RWB. I S. 510).

1. (1) Unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme kann in jeder Kirchengemeinde bis auf weiteres eine läutefähige kirchliche Glocke verbleiben. Hierunter fallen insbesondere die Glocken bis zu 25 kg Gewicht. Nur soweit Glocken bis zu 25 kg Gewicht in einer Kirchengemeinde nicht vorhanden sind, kann die kleinste in der betreffenden Kirchengemeinde vorhandene läutefähige C-Glocke verbleiben. Falls keine C-Glocke vorhanden ist, kann die kleinste läutefähige B-Glocke und wenn auch keine B-Glocke vorhanden ist, die kleinste läutefähige A-Glocke verbleiben.

(2) Diese Regelung gilt dann nicht, wenn schon eine oder mehrere Glocken in der betreffenden Kirchengemeinde in Gruppe D (nämlich die wegen ihres besonderen künstlerischen, historischen oder sonstigen Wertes von der Ablieferungspflicht be-

freiten Glocken, für die ein Verzeichnis von der Reichsstelle für Metalle den Landräten und Oberbürgermeistern zugestellt ist) eingereicht sind, die ohnehin nicht ausgebaut werden, oder wenn sich läutesfähige Glocken für kirchliche Zwecke aus anderen Werkstoffen, wie z. B. aus Porzellan, Stahl, Zinklegierungen usw. in dieser Kirchengemeinde befinden.

2. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat bzw. Oberbürgermeister auf Grund der bei ihm vorliegenden Glockenmeldebogen endgültig, welche Glocke in der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen gemäß Ziff. 1 dieser Richtlinien verbleiben kann.

3. (1) Die Landräte bzw. Oberbürgermeister haben diejenigen Glocken, die gemäß Ziff. 1 zunächst nicht abgeliefert werden, bei der Reichsstelle für Metalle, Berlin W 35, Standartenstr. 3, anzumelden.

(2) Die Meldung, die nicht unter Benützung der ausgegebenen Bordrucke, sondern in brieflicher Form erfolgen soll, muß folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Gemeinde,
- b) Name der Kirche bzw. Kapelle,
- c) Besitzer oder Eigentümer der Glocke,
- d) lfd. Nr. im Meldebogen für Bronzeglocken der Kirchen,
- e) Gewicht in Kilo bzw. größter unterer Außendurchmesser in cm,
- f) Gruppe.

(3) Eine zweite Ausfertigung dieser Meldung ist an den Eigentümer oder Berechtigten der Glocke, eine dritte Ausfertigung an den zuständigen Kreishandwerksmeister zu richten.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 12. 1941 Nr. 17333).

Exerzitien.

Wir veröffentlichen nachstehend den Exerzitienplan des Exerzitienhauses „Himmelspforte“ in Wyhlen (Oberrhein) für das 1. Vierteljahr 1942. Die Pfarrgeistlichen wollen diese Exerzitien den Gläubigen zur Kenntnis bringen und des öfteren empfehlend darauf verweisen.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Männer:

Gründonnerstag, den 2. April, nachm. 4 Uhr bis Karfreitag, den 4. April abends.

Frauen:

Montag, den 19. bis Freitag, den 23. Januar.

Montag, den 16. bis Freitag, den 20. März.

III. Orden (weibl.):

Montag, den 2. bis Freitag, den 6. Februar.

Kongreganistinnen:

Montag, den 23. bis Freitag, den 27. Februar.

Jungfrauen, die sich auf den hl. Ehestand vorbereiten:

Montag, den 2. bis Freitag, den 6. März.

Jungfrauen:

Montag, den 23. bis Freitag, den 27. März.

Beginn der Exerzitien etwa um 19 Uhr.

Alle Teilnehmer(innen) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Lebensmittellkarten sind mitzubringen.

Bei Reise über Basel oder Schaffhausen ist Paß oder Kennkarte erforderlich.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Dezember 1941 den Pfarrer Theodor Wüst in Bölkersbach, Dekan des Landkapitels Ettlingen, zum Erz b. Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

9. Nov.: Karl Meixner, Pfarrer in Bubenbach, auf die Pfarrei Überlingen-Andelshofen.
16. „ Albert Stehlin, Pfarrverweser in Mannheim-Neckarau, auf diese Pfarrei.
7. Dez.: Josef Batjching, Pfarrverweser in Riedöschingen, auf diese Pfarrei.
7. „ Franz Anton Fränznick, Pfarrer von Mörsch, auf die Pfarrei Bollschweil.

Sterbefall.

6. Dez.: Dr. Joseph Anton Müller, Pfarrer von Brezingen, † in Würzburg, Univ.-Klinik.

R. i. p.